

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn D...,

gegen 1. das Unterlassen des Amtsgerichts Ravensburg, über den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 31. Dezember 2019 förmlich zu entscheiden,

2. das Schreiben des Amtsgerichts Ravensburg vom 2. Januar 2020

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Hermanns,

den Richter Maidowski

und die Richterin Langenfeld

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 2. Juni 2021 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**

**G r ü n d e :**

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, da Annahmegründe gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht gegeben sind. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt. 1

Der (zweite) Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 8. Januar 2020 ist ausweislich der beigezogenen Akte des Amtsgerichts Ravensburg (5 C 19/20) am 23. Januar 2020 der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens ordnungsgemäß zugestellt worden. Auf deren Stellungnahme vom 7. Februar 2020, die dem Beschwerdeführer aufgrund Verfügung des Amtsgerichts vom 12. Februar 2020 übersandt worden ist, hat der Beschwerdeführer trotz weiterer Sachstandsanfrage des Amtsgerichts vom 9. März 2020 nicht reagiert. Der Beschwerdeführer, der nach Aktenlage keine Mitteilung von der Zustellung erhalten hat, scheint irrtümlich davon auszugehen, dass sich diese Sachstandsanfrage auf eine eigene Klage der Antragsgegnerin bezieht. 2

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 4

Hermanns

Maidowski

Langenfeld

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Juni 2021 - 2 BvR 367/20**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 2. Juni 2021 - 2 BvR 367/20 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/rk20210602\\_2bvr036720.html](http://www.bverfg.de/e/rk20210602_2bvr036720.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2021:rk20210602.2bvr036720